

Satzung des Jagdgebrauchshundevereins Gelderland e. V.

Stand 2014

§1

Name – Sitz – Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Jagdgebrauchshundeverein Gelderland e. V. im Folgenden „Verein“ genannt. Der Sitz des Vereins ist „Geldern“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zwecke

Der Jagdgebrauchshundeverein Gelderland e. V. verfolgt ausschließlich, zum Zwecke einer waidgerechten Jagdausübung durch Lehrgänge, Prüfungen und Zuchtberatungen vom Gesetzgeber geforderte brauchbare Jagdhunde auszubilden. Es geht hierbei nicht um Rassen, sondern um rassereine leistungserprobte, brauchbare Jagdhunde. Außerdem besteht die Aufgabe des Vereins darin, interessierte, insbesondere auch jungen Jägern, bei der Anschaffung und Abrichtung von Jagdhunde zu helfen, um damit der waidgerechten Jagd, der Förderung des Tierschutzes und somit dem Erhalt der heimischen Tierwelt zu dienen.

§3

Einrichtungen

Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch Zusammenkünfte, bei denen die Mitglieder in zwangloser Weise verkehren und ihre Erfahrungen auf dem Gebiet der Jagdkynologie und des Tierschutzes austauschen können, ergänzt durch wissenschaftliche veterinärmedizinische und lehrende Vorträge erfahrener Züchter und Hundeführer.

§4

Mitgliedschaft

Zwecks Aufnahme hat jedes Mitglied eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages werden die Satzung des Vereins, sowie die Satzungen und Ordnungen vom JGHV anerkannt.

In den Verein kann jeder, der am Jagdgebrauchshundewesen interessiert ist, aufgenommen werden. Wird Antrag auf Aufnahme in den Verein gestellt, entscheidet der geschäftsführende Vorstand über Annahme oder Ablehnung. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe bekanntzugeben. Er kann sie jedoch der Mitgliederversammlung darlegen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Bei einer Aufnahme, ganz gleich welchen Datums, muss jedoch der volle Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet werden. Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins sind, werden durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt. Des Weiteren können Personen, die die Zwecke des Vereins in ganz besonderem Maße gefördert haben, auf Empfehlung des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5

Beiträge

Die Beitragshöhe für das laufende Geschäftsjahr wird bereits auf der letzten Mitgliederversammlung im abgelaufenen Jahr beschlossen. Deshalb sind die Beiträge in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres auf das Vereinskonto zu überweisen, bzw. werden bei vorliegender Lastschriftermäßigung vom Konto des einzelnen Mitgliedes abgebucht.

§6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod

- b) durch Austritt. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist dem Kassenwart schriftlich bis zum 1. Oktober des Geschäftsjahres anzuzeigen. Für das laufende Jahr ist der volle Beitrag zu zahlen
- c) durch Ausschluss. Ein Mitglied des Vereins kann ausgeschlossen werden, wenn es
1. Sich grober Verletzung der Satzungen schuldig macht oder die Vereinsinteressen gröblich verletzt.
 2. Sich grober Verstöße gegen die waidmännische Ausübung der Jagd schuldig macht.
 3. Vorstandsmitglieder des Vereins oder des Jagdgebrauchshundeverbandes gröblich beleidigt.
 4. Verbandsrichter in ungebührlicher Weise kritisiert.
 5. Sich weigert, den Vereinsbeitrag oder andere nach Vereinsbestimmungen fällige Beiträge (Nennelder) zu zahlen.
 6. Wer bis zum 1. Juli seinen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr trotz Mahnung nicht entrichtet hat, wird sofort als Mitglied ausgeschlossen. Wird dem Führer eines Hundes die Zulassung zur Prüfung verwehrt, so ist ihm sofort Mitteilung unter Nennung der Gründe zu machen.

§7

Prüfungen

Der Verein hält jedes Jahr wenigstens eine Verbandsjugendprüfung (VJP), eine Herbstzuchtprüfung (HZP) und alle drei Jahre eine Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) ab. Weitere Prüfungen werden auf Antrag nach Vorstandbeschluss ausgerichtet. Prüfungen der Jagdgebrauchshund werden nach den Prüfungsordnungen des Jagdgebrauchshundeverbandes (JGHV) und des Landesjagdverbandes NRW (LJV NRW) durchgeführt.

§8

Ansprüche an den Verein

Ausgeschlossene sowie freiwillig ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereins- und Verbandsvermögen.

§9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind 1. Der geschäftsführende Vorstand, 2. Die Mitgliederversammlung.

§10

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
- Geschäftsführer/in
Schatzmeister/in
Obmann/-frau für das Prüfungswesen

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, veranstaltet und leitet die Verbandsprüfungen, bestellt die Verbandsrichter und setzt die Bedingungen und Preise für die Verbandsprüfungen fest. Der Vorstand beschließt über die laufenden Ausgaben selbständig und entscheidet in allen Fällen, die nicht nach der Satzung der Beschlussfassung der Hauptversammlung bedürfen. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter. Barauslagen und Spesen werden erstattet. Schreibkräfte dürfen eingesetzt werden. Der Vorstand ist für seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der geschäftsführende Vorstand soll untereinander in guter Zusammenarbeit und gegenseitiger Information fungieren. Der/die 1. Vorsitzender lädt zu Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen ein, setzt Tagesordnungen fest, ernennt den Protokollführer und leitet die Sitzungen. Er/sie vertritt den Verein nach außen der lässt sich durch einen Stellvertreter vertreten. Scheidet der/die 1. Vorsitzende vor

Ende seiner/ihrer Amtszeit aus, führt der/die 2. Vorsitzende den Verein bis zur Neuwahl des 1. Vorsitzenden. Diese muss spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen. Der geschäftsführenden Vorstand ist im Sinne des für alle Geschäfte, die in der Regel anfallen, vertretungsberechtigt.

§11

Der erweiterte Vorstand

Er besteht neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes aus den Hegeringleitern der Hegeringe Geldern-Issum und Straelen-Süd, sowie bei Bedarf aus einigen, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Der erweiterte Vorstand erledigt die ihm aufgetragenen Aufgaben und übt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§12

Neuwahl des Vorstandes

Die Neugewählten übernehmen ihre Vereinsgeschäfte erst am Ende der Mitgliederversammlung, in der ihre Wahl stattfand. Bis dahin liegen die Geschäfte in den Händen des alten Vorstandes.

§13

Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus und ist für dieses Amt bisher kein Stellvertreter vorhanden, so ernennt der/die 1. Vorsitzende für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Stellvertreter aus den Reihen der Mitglieder, damit die Vereinsgeschäfte ordnungsgemäß weitergeführt werden können. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dann eine Neuwahl vorzunehmen.

§14

Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens acht Tage vor dem festgesetzten Termin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung hat bis zum 1. April eines Geschäftsjahres stattzufinden.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Die Festsetzung bzw. Änderung der Satzung. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Neuwahl des Vorstandes.
3. Die Wahl der Kassenprüfer.

§15

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Außer für notwendige Ausgaben ist das Vereinsvermögen auf einem Konto bei einem Kreditinstitut zu deponieren. Die Kontovollmacht hat der gesamte Vorstand.

§16

Jagdgebrauchshundeverband

Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.jghv.de).

§17

Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Ist weniger als die Hälfte zugegen, so wird frühestens nach zwei Wochen eine neue Versammlung schriftlich einberufen..., die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig Beschluss fasst. Der Verein kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§18

Satzungsannahme

Die Satzung bzw. deren Änderung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 27.03.2014 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung angenommen.

Geldern, 27.03.2014

Der Vorstand